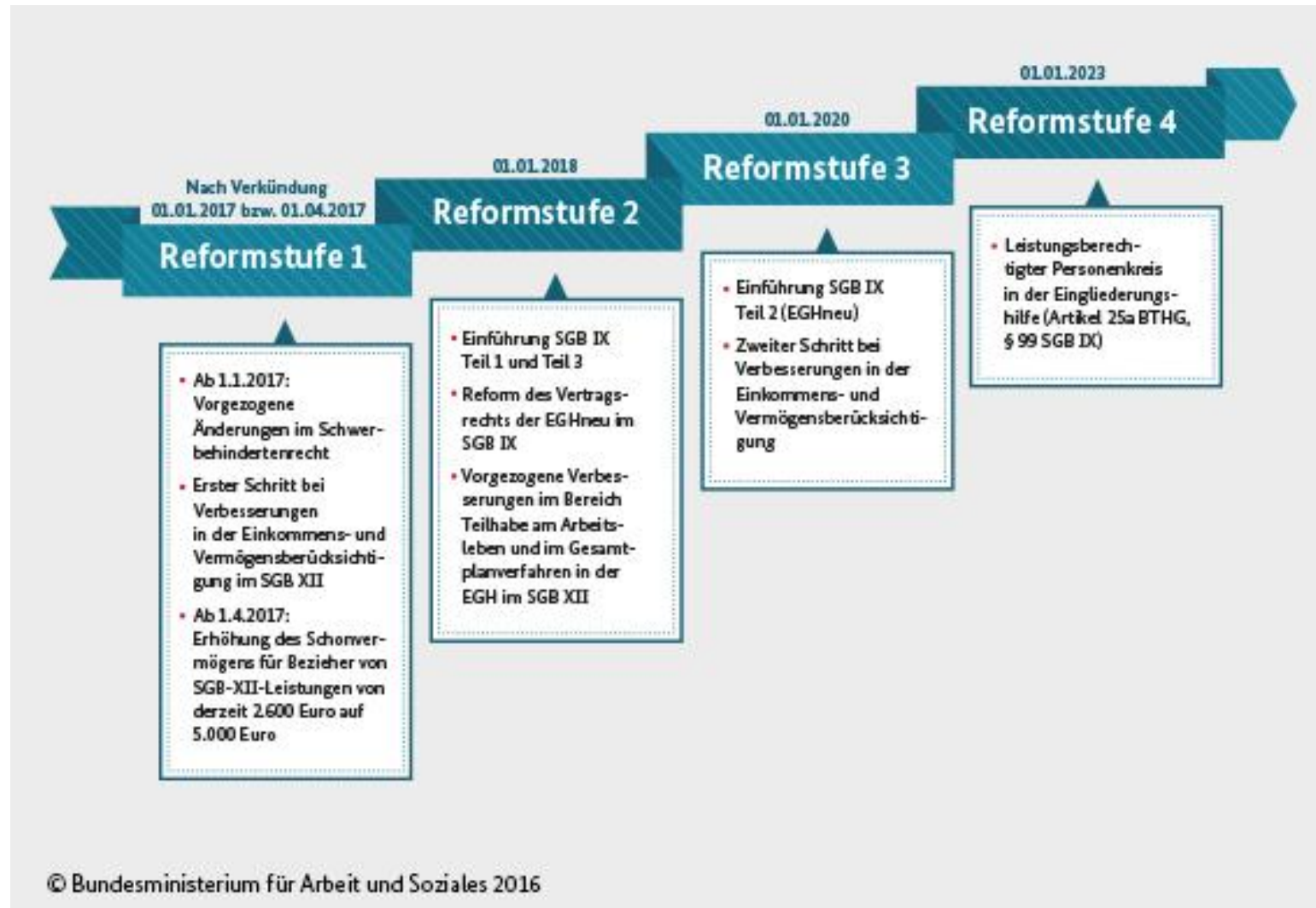


3. Stufe des BTHG

Einkommen und Vermögen

Inkrafttreten der Reformstufen



Ab 1. Januar 2020

Reformstufe 3

- Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht)
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Einkommen

Bisherige Regelung:

§ 19 Abs. 3 SGB XII:

Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Durch das **SGB IX** werden die **sozialhilferechtlichen Regelungen zum Einkommenseinsatz durch ein ganz neues System ersetzt**. Die finanzielle Inanspruchnahme wird losgelöst vom bisherigen fürsorglichen System geregelt. Das SGB IX sieht nun vor, dass im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit ggf. der Leistungsberechtigte einen eigenen Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen hat.

Neue Regelung ab dem 01.01.2020:

Hierzu ist **nun § 92 SGB IX** maßgeblich:

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag aufzubringen.

Damit ist nun anstelle des bisherigen Einsatzes über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII **ein Beitrag aufzubringen**, welcher sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten, **entsprechend den Regelungen des § 135 ff SGB IX**, richtet.

Der neue Einkommensbegriff wird in § 135 SGB IX normiert.

135 SGB IX:

(1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrags nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorjahres nach § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes, sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorjahres.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung von den Einkünften des Vorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.

Anstelle der bisherigen Einkommensgrenzen sind **für die Ermittlung des Beitrags die Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz aus dem Vorvorjahr, sowohl aus Erwerbstätigkeit als auch aus Rentenbezug maßgeblich**. Gemeint ist hier das Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten. (Vgl. § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz)

Da der Zeitraum zwischen Antragstellung und Steuerbescheid des Vorvorjahres jedoch relativ lang ist, kann davon bei gravierenden Veränderungen abgewichen und eine aktuelle Schätzung herangezogen werden. Dies wäre z.B. bei Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung, oder bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung denkbar.

Bei der Prüfung, ob Geld und Geldeswerte dem Einkommen oder Vermögen zuzuordnen sind, ist zunächst eine einkommensteuerrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Wenn ein grundsätzlich steuerpflichtiges Einkommen (§ 2 EStG) oder eine Rente vorliegt, ist dieses anrechenbares Einkommen nach dem SGB IX. Handelt es sich um ein steuerfreies Einkommen nach § 3 EStG (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) bleibt dieses bei der Ermittlung des Beitrags nach dem SGB IX anrechnungsfrei. Soweit diese Einkünfte nicht unmittelbar verbraucht werden, führen sie zu einem Vermögenszuwachs und sind dann nach den vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IX zu behandeln.

Erbschaften bzw. Pflichtteilsansprüche unterliegen nicht der Einkommensbesteuerung. Deshalb sind sie im Gegensatz zur sozialhilferechtlichen Praxis als Vermögen zu behandeln.

Einkommensberechnung

Bisherige Regelung:

Nach § 82 Abs.3a SGB XII gibt es für Personen die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten einen Freibetrag in Höhe von 40 % aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. (Maximal 270,40 €)

Dieser Freibetrag gilt nur bis zum 31.12.2019.

Neue Regelung ab dem 01.01.2020:

Ab dem 01.01.2020 ergibt sich die **Einkommensberechnung aus § 136 SGB IX**. Dabei beginnt die Pflicht einen Beitrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe aufzubringen bei einem **Betrag, der oberhalb der bisherigen Einkommensgrenzen nach dem SGB XII liegt**.

Dieser richtet sich nach der **jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung der alten Bundesländer nach § 18 Abs. 1 SGB IV und beträgt für das Jahr 2020 38.220 €**. Auf Grund der o.g. Bezugsgröße erfolgt eine jährliche Anpassung. Um einen Anreiz zu schaffen, trotz bestehender Behinderung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit höher als bei Rentenbezug.

Nach § 136 SGB IX ergibt sich folgendes:

- a) Antragsteller, die einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit nachgehen:

Eine Eigenbeteiligung beginnt bei einem Jahreseinkommen von 85% der Bezugsgröße (38.220, €) das wären: **32.487,00 €** (ab dem 01.01.2020)

- b) Antragsteller, die einer nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (z. B. Beamte, Richter) nachgehen:

Eine Eigenbeteiligung beginnt bei einem Jahreseinkommen von 75 % der Bezugsgröße (38.220 €) das wären: **28.665,00 €** (ab dem 01.01.2020)

- c) Antragsteller die Renten beziehen (soweit diese nicht bereits bei der Grundsicherung in voller Höhe angerechnet werden):

Eine Eigenbeteiligung beginnt bei einem Jahreseinkommen von 60 % der Bezugsgröße (38.220 €) das wären: **22.932,00 €** (ab dem 01.01.2020)

Nach **§ 136 Abs. 3 SGB IX** erhöhen sich diese Beiträge wie folgt:

- um 15% der Bezugsgröße für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft: das wären **5.733 EUR** (ab dem 01.01.2020)
- um 10% der Bezugsgröße für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt: das wären **3.822 EUR** (ab dem 01.01.2020)
- Falls der Partner/Ehegatte allerdings selber ein Einkommen hat, das den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, entfällt der Erhöhungsbetrag für Partner/Ehegatten; für gemeinsame Kinder gilt dann ein Erhöhungsbetrag von 5% der Bezugsgröße: das wären **1.911 EUR** (ab dem 01.01.2020)

Ist der Leistungsberechtigte ein Kind, das im Haushalt beider Eltern lebt, muss hier ein angemessener Ausgleich gefunden werden, um auch bei minderjährigen Kindern einen Beitrag ermitteln zu können, der dem eines erwachsenen Leistungsberechtigten gleich-kommt. Dieser Ausgleich beträgt nach **§ 136 Abs. 5 SGB IX** 75% der o.g. Bezugsgröße und wird auf die oben genannten Freibeträge aufgeschlagen. Also:

- 160% der Bezugsgröße bei sozialversichert erwerbstätigen oder selbständigen Antragstellern: das wären **61.152,00 EUR** (ab 01.01.2020)
- 150% der Bezugsgröße bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten: das wären aktuell **57.330 EUR** (ab 01.01.2020)
- 135% der Bezugsgröße bei Rentnern:
das wären aktuell **51.597 EUR** (ab 01.01.2020)

Die Regelung beschränkt sich auf minderjährige Kinder im Haushalt beider Elternteile; bei Alleinerziehenden ist diese Korrektur nicht erforderlich.

Insgesamt wird damit abhängig von der Art der Einkünfte und davon, ob ein Partner und/oder Kinder im Haushalt leben, ein gewisser Prozentsatz dieser Bezugsgröße vom Einkommen geschont.

Höhe des einzusetzenden Beitrags nach § 137 SGB IX:

Nach § 137 Abs. 2 und 3 SGB XII beträgt die Höhe des monatlichen Beitrags beträgt jeweils 2% aus der Differenz zwischen tatsächlichem Einkommen und den jeweiligen Freigrenzen nach dem vorigen Absatz.

Beispiel:

Eine Antragstellerin ist alleinstehend und sozialversicherungspflichtig beschäftigt:	
Sie hat ein Jahreseinkommen von:	42.000,00 EUR
Freibetrag bei sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit 85 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	32.487,00 EUR
Summe der Freibeträge	32.487,00 EUR
Differenz von Einkommen und Freibeträgen	9.513,00 EUR
davon 2%	190,26 EUR
monatlicher Beitrag (abgerundet auf volle 10 Euro)	190,00 EUR

Nach § 138 Abs.1 SGB IX ist für folgende Leistungen kein Beitrag aus Einkommen zu entrichten:

1. heilpädagogischen Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs.2 Nummer 3 SGB IX
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109 SGB IX
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs.1 SGB IX, diese umfassen sowohl Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen als auch bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX.
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, gemeint sind Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu nach § 112 Abs.1 Nummer 1 SGB IX.
5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Abs.1 Nummer 2 SGB IX, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Beispielsweise in Ausbildungsstätten mit Internat der Berufsbildungswerke.

6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs.2 Nummer 5 SGB IX, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
7. Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs.1 SGB IX, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes. Dies bedeutet, dass die Aufbringung eines Beitrages nicht verlangt wird, wenn dadurch der
9. notwendige Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder BVG gefährdet wäre.

Eigenbeitrag bei mehreren Eingliederungsleistungen **§ 138 Abs.2 SGB IX**

Wenn mehrere minderjährige Kinder gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird der Beitrag nur für das erste Kind erhoben. Damit muss auch bei mehreren Leistungen der Eingliederungshilfe der Eigenbeitrag nur einmal aufgebracht werden, unabhängig davon, ob ein Mensch mehrere Leistungen erhält oder mehrere Kinder im Haushalt leistungsberechtigt sind.

Bedarfsgegenstände **§ 138 Abs.3 SGB IX**

Handelt es sich bei der Eingliederungshilfeleistung um einen Bedarfsgegenstand, dessen Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, muss höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrags einmalig aufgebracht werden. Bedarfsgegenstände sind Gegenstände, die für den individuellen und unmittelbaren Gebrauch durch den Leistungsberechtigten bestimmt sind und die einer Abnutzung unterliegen. Hierzu gehören insbesondere orthopädische u. a. Hilfsmittel, Pflegehilfsmittel, Einrichtungsgegenstände, Bekleidung usw.

Beispiel:

Leistungen für ein Hilfsmittel i. H. v. 1.000,- €

Jährliches Einkommen aus Rente: 24.250,- €

*Grenze: 60 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV 22.428,- € / **ab 2020: 22.932,-€***

*Überschreitung: 1.822,- € / **ab 01.01.2020: 1.318,-€***

*davon 2 v. H. 36,44 € / **ab 01.01.2020: 26,36 €***

*Monatl. Beitrag (auf volle Euro abgerundet): 36,- € / **ab 01.01.2020: 26,-€***

*Einmaliger Beitrag gemäß § 138 Abs. 3 SGB IX 144,- € / **ab 01.01.2020: 104,-€***

Vermögen

I. Kriterien zum Einsatz/Verwertung von Vermögen

Bisher:

Der Einsatz des Vermögens wurde in § 90 SGB XII geregelt.

Neue Regelung ab dem 01.01.2020:

Nach § 139 SGB IX wird auf die Ausführungen zum Vermögenseinsatz nach § 90 Abs. 2 Nr. 1-8 SGB XII verwiesen. Damit folgen die Kriterien, wonach der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögens nicht gestattet ist, weiterhin den Regelungen des § 90 SGB XII. (Z.B: ist angemessenes bewohntes Hausgrundstück auch weiterhin geschont).

II. Vermögensfreigrenzen:

Bisherige Regelung:

Nach § 90 Abs.2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung hierzu beträgt **die Vermögensfreigrenze für die Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person, 5.000 € und für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.**

Für die **Leistungen der Eingliederungshilfe** wurde als Sonderregelung zum Einsatz von Vermögen **§ 60 a SGB XII** eingeführt. Nach dieser Rechtsvorschrift **gilt bis zum 31.12.2019** für Personen die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ein **zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 25.000 €** für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII.

Neue Regelung ab dem 01.01.2020:

In § 139 SGB IX wird der Begriff des Vermögens und die Vermögensgrenze neu normiert:

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Abs. 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstigen Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches.

Damit berechnet sich die Vermögensfreigrenze aus der jährlichen
Bezugsgröße zur Sozialversicherung der alten Bundesländer
(38.220 € ab 2020).

Von dieser in der Regel Jahr um Jahr steigenden Größe werden 150 %
als Vermögensfreigrenze festgesetzt. Diese beträgt somit
ab 01.01.2020: 57.330,00 €

Anrechnung von Partnervermögen:

Bisherige Regelung:

Nach § 19 Abs. 3 SGB XII wurde Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nur geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Anrechnung von Partnervermögen:

Neue Regelung ab dem 01.01.2020:

Bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner des Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2020 nicht mehr verpflichtet sich mit seinem Vermögen an den Leistungen der Eingliederungshilfe zu beteiligen. (§ 93 SGB IX, § 140 Abs. 1 SGB IX, bzw. Wegfall der o.g. Rechtsgrundlage im SGB IX).

Damit entfällt bei Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 die Anrechnung des Partnervermögens.

In § 140 SGB IX wird der Einsatz des Vermögens normiert:

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. 2Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § [138](#) Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Damit können Leistungen der Eingliederungshilfe auch weiterhin als **Darlehen** gewährt werden. Die neue Rechtsgrundlage hierfür ist **§ 140 Abs.2 SGB IX**. Auch eine dingliche Sicherung (z.B. Erbteilsverpfändung) ist weiterhin nach § 140 Abs.2 SGB IX geboten.

Die Gewährung von **Leistungen nach § 19 Abs. 5 SGB XII (Aufwendungsersatz)** sieht der Gesetzgeber nicht mehr vor. Diese Rechtsgrundlage ist im SGB IX weggefallen.

Folgende Leistungen sind **ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen** zu erbringen (§ 140 Abs. 3):

1. Heilpädagogische Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 3,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1,
5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Abs. 1 Nr. 2,
6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 dienen,
7. Leistungen nach § 113 Abs. 1 (Soziale Teilhabe), die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,
8. Bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Härtefallregelung wie in § 90 III SGB XII vorgesehen. ABER: Änderung in diesem Bereich wohl vorgesehen.

Wer noch nicht eingeschlafen ist:

DANKE für Eure Aufmerksamkeit!